
Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen in der Natur

Mit dem Erlass der kantonalen Ausführungsbestimmungen zur neuen eidgenössischen Waldgesetzgebung haben die Kantone eine Bewilligungspflicht für die Durchführung von grossen Veranstaltungen einzuführen. Im Kanton St.Gallen ist die angepasste kantonale Waldgesetzgebung am 1. Januar 2000 in Kraft getreten.

Seit dem 1. Januar 2000 besteht deshalb auch im Kanton St.Gallen eine Melde- und allfällige Bewilligungspflicht für Veranstaltungen in der Natur. Von den neuen Bestimmungen betroffen sind Veranstaltungen, die in freier Natur durchgeführt werden sollen und die den Lebensraum von Pflanzen und wildlebenden Tieren beeinträchtigen könnten.

Darunter fallen namentlich die in der kantonalen Waldverordnung bezeichneten Veranstaltungen:

- a) rad-, reit- und flugsportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden;
- b) hundesportliche Veranstaltungen mit mehr als 10 Hunden;
- c) übrige sportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli stattfinden;
- d) Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen und Geräten wie Licht- und Verstärkeranlagen;
- e) Kriegs- und Kampfspiele;
- f) Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmenden oder Besucherinnen und Besuchern.

Wer einen derartigen Anlass organisieren und durchführen will, hat dies möglichst frühzeitig der Politischen Gemeinde zu melden. Die erforderlichen Angaben zu Art der Veranstaltung, Organisation, Ort und Zeit der Durchführung, Anzahl der Beteiligten und erforderlicher Infrastruktur sind mit einem bei jeder Gemeinde erhältlichen Meldeformular zu machen. Eine Bewilligung benötigen nur ein Teil der meldepflichtigen Veranstaltungen.

Die Politische Gemeinde prüft das Vorhaben und entscheidet, ob dieses bewilligungspflichtig ist oder nicht. Bewilligungspflichtige Veranstaltungen leitet sie zur Beurteilung und zum Entscheid dem Kantonsforstamt weiter. Bei nicht bewilligungspflichtigen Veranstaltungen sucht sie allenfalls zusammen mit den Organisatorinnen und Organisatoren sowie dem Kreisoberförster und dem Wildhüter nach einer möglichst naturverträglichen Lösung oder teilt den Organisierenden mit, dass der Durchführung der Veranstaltung nichts entgegensteht.

Für wiederkehrende, gleichbleibende Veranstaltungen (beispielsweise periodisch stattfindende Übungen von Hundesportvereinen oder jährlich stattfindende Sportanlässe) kann eine Beurteilung oder Bewilligung für mehrere Jahre erfolgen oder allenfalls erteilt werden.

Eine möglichst frühzeitige Meldung erleichtert die Verfahren und ermöglicht im gegenseitigen Einvernehmen erzielbare, optimierte Lösungen. Mindestens für grössere Anlässe ist eine Kontaktnahme mit der Politischen Gemeinde respektive den Organen des kantonalen Forstdienstes und der Wildhut bereits in den ersten Phasen der Planung zu empfehlen. Diese Stellen stehen auch für nähere Auskünfte und weitere Beratungen zur Verfügung.